



Fachdienst Wasserrettungsdienst
im Landesverband Berlin e.V.
BOOTSWESEN

Festlegungen für den Betrieb und das Führen von Rettungsbooten sowie zur Prüfung und Ausbildung von Rettungsbootführern

(Ergänzung zu den Richtlinien zur Ausbildung Binnen RZA RBF Binnen)

Wir helfen
hier und jetzt.


Arbeiter-Samariter-Bund

Herausgeber:

Wasserrettungsdienst im Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Berlin e.V.
Rudolfstraße 9
10245 Berlin

Verantwortlich:

Fachdienst Wasserrettungsdienst Berlin
Bootswesen

Ansprechpartner

Ressortleiter Bootswesen
bootswesen-wrd@asb-berlin.de

Redaktionelle Überarbeitung:

Bootskommission im FD WRD Berlin

Stand:

April 2019
2. Auflage

Beschluss der Bootskommission vom: 27.04.2019
Freigabe der Fachdienstleitung: Mai 2019

Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

Inhaltsverzeichnis

1. Durchführung von Prüfungen	4
1.1 Prüfungskommission [zu RzA RBF Binnen 4.1].....	4
1.2 Prüfungsausschuss zur Prüfung.....	4
1.3 Vorbereitung der Prüfung	5
1.4 Prüfung Strecken & Revierkunde [zu 4.3 RzA RBF Binnen]	5
1.5 Prüfung Störungssuche und Behebung (Schiffssicherheit).....	5
1.6 Anerkennung von Rettungsbootführerscheinen anderer Organisationen.....	6
2. Führen von Fahrzeugen im Dienstbetrieb.....	6
2.1 Betriebsfahrerlaubnis zum Führen von Booten des FD WRD Berlin	6
2.1.1 Anerkennung.....	6
2.2 Nachweisliche Einweisung in die Einsatztechnik	6
3. Fort- und Weiterbildung	7
4. Ausbildung	7
4.1 Ausbildungsberechtigung	7
5. Gültigkeit	7

In den folgenden Festlegungen, als Ergänzung zu den Richtlinien zur Ausbildung für den Rettungsbootführer Binnen (RzA RBF Binnen), wird die Umsetzung dieser, sowie die Regelungen für den Einsatz- und Dienstbetrieb, der Umsetzung und Durchführung von Prüfungen und Fortbildungen für das Bootswesen des Fachdienstes Wasserrettungsdienst im Landesverband Berlin e.V. festgelegt und beschrieben.

1. Durchführung von Prüfungen

1.1 Prüfungskommission [zu RzA RBF Binnen 4.1]

Die Durchführung der Prüfungen im Fachdienst übernehmen die Mitglieder der Prüfungskommission im Auftrag des Leiter Bootswesen.

Diese Mitglieder bilden den Prüfungsausschuss nach Punkt 4.1 RzA RBF Binnen.

Die Prüfungskommission besteht aus 17 Mitgliedern, die sich aus dem Leiter Bootswesen und 16 Prüfern der Stationen zusammensetzen.

Die Plätze der Stationen werden nach folgendem Verteilerschlüssel vergeben:

$$\text{Anteilig Mitglieder der Station} = \frac{\text{Regelbesetzung der Station} * \text{Mitglieder der Prüfungskommission}}{\text{Gesamtbesetzung aller Stationen}}$$

Jede Station kann geeignete Prüfer für die zugewiesene Anzahl an Plätzen in der Prüfungskommission vorschlagen, die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch die Bootskommission.

Als Mitglied für die Prüfungskommission geeignete Personen sind Bootsführer mit einem gültigen Rettungsbootführerschein, welche länger als 2 Jahre nach Punkt 3.4 RzA RBF Binnen ausbildungsberechtigt und aktiv im FD Wasserrettungsdienst tätig sind.

Sollten die Mitglieder der Prüfungskommission eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht mehr erfüllen, so scheiden sie automatisch aus der Prüfungskommission aus.

Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in die Verfahrensweisen und Abläufe zur Durchführung von Prüfungen eingewiesen werden.

1.2 Prüfungsausschuss zur Prüfung

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses erfolgt nach eingegangenem Antrag zur Prüfung unter Berücksichtigung aller aktuellen Bedingungen durch den Leiter Bootswesen. Der Prüfungsausschuss ist durch Mitglieder der Prüfungskommission so zu besetzen, dass die Prüfer keiner Station des/der Bewerber/s angehören.

Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Prüfern der Prüfungskommission, der Prüfungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

1.3 Vorbereitung der Prüfung

Der Prüfungstermin kann in Abstimmung mit dem Bewerber erfolgen, sollten zeitnah zentrale Termine für die Durchführung bekannt gegeben sein, so ist auf einen zentralen Prüfungstermin zurückzugreifen.

Die Prüfung findet, bezugnehmend auf Punkt 4.3 RZA RBF Binnen, nicht vor **4 Wochen** nach Eingang des Prüfungsantrages statt, um einen ausreichenden Vorbereitungszeitraum zu gewähren.

Der Leiter Bootswesen hat die erforderlichen Dokumente für die Prüfung zum Tag der Prüfung bereitzustellen. Um eine Übersicht für die zur Prüfung benötigten Unterlagen und den Prüfungsablauf festzustellen, ist für die Prüfung ein Laufzettel zu führen.

Im Vorbereitungszeitraum der Prüfung ist der Ausbildungsnachweis durch den Bewerber dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Der Empfang des Ausbildungsnachweises ist auf dem Laufzettel zu quittieren, anschließend hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses den Ausbildungsnachweis zu prüfen und die Prüfung ebenfalls auf dem Laufzettel zu bestätigen.

1.4 Prüfung Strecken & Revierkunde [zu 4.3 RZA RBF Binnen]

Die Prüfung Strecken- & Revierkunde als Teil der theoretischen Prüfung wird mittels gebundener Fragen durchgeführt.

Die Fragen des allgemeinen Prüfungskomplexes sind für alle Bewerber im FD WRD Berlin gleich. Eine Spezifikation erfolgt bei den ortsnahen Prüfungskomplexen mit der Unterteilung in die Bereiche Spree und Havel.

Die Fragen können sich auf stumme Gewässerkarten beziehen.

Die Fragebögen werden nach einem Verteilerschlüssel zufällig zusammengestellt.

Der Prüfungsbogen besteht aus etwa 30 Fragen (+/- 3), für die Beantwortung der Fragen stehen 45 Minuten zur Verfügung. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 75% korrekt beantwortet sein.

1.5 Prüfung Störungssuche und Behebung (Schiffssicherheit)

Die Prüfung Störungssuche und Behebung (Schiffssicherheit) ist Bestandteil des praktischen Prüfungsteils und somit am Objekt durchzuführen.

Da es im Hinblick auf Einsatzfähigkeit und eventueller Folgeschäden nicht praktikabel ist, Fehler in funktionierenden Maschinen zu verursachen, wird die Fehlersituation auf Prüfungskarten dargestellt.

Der Bewerber muss nun selbstständig am Objekt die theoretische Fehlerursache ermitteln, entsprechende Maßnahmen ergreifen und handeln.

Die Prüfungskommission kann den Umfang, in Form der Anzahl von gestellten Aufgaben situativ entscheiden, ob eine Tätigkeit oder bei Notwendigkeit (nach Anlage 1 Pkt. 2.2 RZA) eine Tätigkeit und eine zusätzliche Tätigkeit verlangt wird.

(Anlage 3.7 zur RZA RBF Binnen)

1.6 Anerkennung von Rettungsbootführerscheinen anderer Organisationen

Die Anerkennung von Rettungsbootführerscheinen anderer Organisationen erfolgt nach Punkt 2.2 b RZA RBF Binnen.

Um Fahrzeuge des FD WRD Berlin führen zu dürfen, bedarf es einer Typenberechtigung für die jeweiligen Antriebsarten, somit ist in jedem Falle eine Teilprüfung im praktischen Teil notwendig, um die notwendigen Kenntnisse zur Fahrzeugbedienung und fahrpraktische Fähigkeiten zu Prüfen. Auf die Prüfungsteile Knotenkunde und Spleißen kann verzichtet werden.

Bei einer Anerkennung von ortsunkundigen Bootsführern ist zusätzlich eine theoretische Teilprüfung zum Thema Strecken- & Revierkunde notwendig.

2. Führen von Fahrzeugen im Dienstbetrieb

2.1 Betriebsfahrerlaubnis zum Führen von Booten des FD WRD Berlin

Um Boote des FD WRD Berlin zu führen, muss der Inhaber eines Rettungsbootführerscheines Binnen zusätzlich die Betriebsfahrerlaubnis für den FD WRD Berlin besitzen.

Diese Betriebsfahrerlaubnis beinhaltet eine Typenberechtigung, welche sich in die Antriebsarten Starre Welle, Z -Antrieb / Außenborder und Jet – Antrieb gliedert.

Zum Erlangen der Typenberechtigungen für die jeweilige Antriebsart ist eine praktische Teilprüfung notwendig.

2.1.1 Anerkennung

Typenberechtigungen für Betriebsfahrerlaubnisse bisheriger Bootsführer werden nach den Eintragungen im Rettungsbootführerschein Binnen übernommen, so diese vor dem 21.04.2018 erlangt wurden.

2.2 Nachweisliche Einweisung in die Einsatztechnik

Bevor ein Boot von einem Bootsführer planmäßig geführt werden darf, ist eine Einweisung in das Fahrverhalten, die Bedienung und Ausrüstung sowie in Besonderheiten durch bereits eingewiesene Bootsführer im Multiplikatorenprinzip durchzuführen und in dem, durch die Bootskommission bereitgestellten, Einweisungsnachweis beiderseits zu bestätigen.

Dieser Einweisungsnachweis ist im Bordbuch zu führen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder der Stabsstelle Fachgruppe Technik für die Durchführung von außerdienstlichen Fahrzeugbewegungen zum Zweck der Entstörung, Fehlersuche, Probefahrten usw. .

3. Fort- und Weiterbildung

3.1 Pflicht zur Weiterbildung

Jeder Bootsführer hat die Pflicht, sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Dies beinhaltet primär die Erkundigung über aktuelle Änderungen im Seengebiet, Einsatztaktik, Funktechnik, Binnenschiffahrtsstraßenordnung, Umweltschutz etc. Diese Fortbildung kann selbstständig oder durch die Teilnahme an zentralen Ausbildungsveranstaltungen erfolgen.

4. Ausbildung

4.1 Ausbildungsberechtigung

Jeder Bootsführer, der gemäß Punkt 3.4 RZA Binnen alle Anforderungen zur Ausbildungsberechtigung erfüllt, erlangt die Ausbildungsberechtigung automatisch. Eine Benennung im Einzelfall ist nicht erforderlich. Die praktische Ausbildung mit Rettungsbooten darf nur von Ausbildungsberechtigten mit der, dem Bootstyp entsprechenden Typenberechtigung gemäß Punkt 2 Festlegungen für Berlin erfolgen. Die Ausbildungsberechtigung kann durch die Fachdienstleitung entzogen werden.

5. Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser Auflage verlieren die vorhergehenden Auflagen ihre Gültigkeit.